

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15. September 1947.

I. Mitteilung des Senats vom 9. Sept. 1947

Bremische Verfassung.

Die Bürgerschaft stimmt den beantragten Änderungen zu

II. Änderung der Verfassung und des Gesetzes betr. den Volksentscheid über die Bremische Verfassung und die gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft. Anträge der Verfassungsdeputation.

A. Änderungen der Verfassung.

1. Im Artikel 29 werden am Schluß die Worte hinzugefügt:
„unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten.“

Der Artikel 29 hat demgemäß folgenden Wortlaut:

„Privatschulen können auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten.“

2. In Artikel 32 Abs. 1 werden am Schluß die Worte hinzugefügt:

„auf allgemein-christlicher Grundlage.“

Der Artikel 32 Abs. 1 hat demgemäß folgenden Wortlaut:

„Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein-christlicher Grundlage.“

3. In Artikel 47 Abs. 2 sind die Worte
„im Benehmen mit den Gewerkschaften“
und ferner das Wort

„allen“

zu streichen.

Der Artikel 47 Abs. 2 hat demgemäß folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, in wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen, in sozialen Fragen gleichberechtigt mit den Unternehmern.“

4. In Artikel 104 1. Reihe ist hinter den Worten

„Der Senat hat“

einzuschalten

„abgesehen von dem Fall des Artikels 101 Abs. 2“.

Der Artikel 104 1. Satz hat demgemäß folgenden Wortlaut:

„Der Senat hat, abgesehen von dem Fall des Artikels 101 Abs. 2 das Recht, gegen Beschlüsse der Bürgerschaft innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses unter Darlegung der Gründe Bedenken zu erheben.“

B. Änderungen des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bremische Verfassung und die gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft.

Gemäß der in Artikel 47 Abs. 2 vorgenommenen Änderung der Verfassung erhalten die Artikel 3a und 3b folgende Fassung:

Artikel 3a.

Der Artikel 47 Abs. 2 der Verfassung über Betriebsvertretungen lautet in der jetzt vorliegenden Fassung:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, in wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Be-

triebes mitzubestimmen, in sozialen Fragen gleichberechtigt mit den Unternehmern.“

Es ist ein Volksentscheid über die Frage herbeizuführen: „Sollen die Betriebsvertretungen über die sozialen Fragen hinaus gleichberechtigt mit den Unternehmern auch in wirtschaftlichen und personellen Fragen des Betriebes mitbestimmen, und zwar im Benehmen mit den Gewerkschaften?“

Die Antwort hat nur „ja“ oder „nein“ zu lauten. Zusätze sind unzulässig.

Artikel 3b.

Im Fall der Annahme des Volksentscheids würde Abs. 2 des Artikels 47 der Verfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.“

In der Gesamtabstimmung wird die Verfassung mit den so geänderten Artikeln von der Bremischen Bürgerschaft mit 79 Stimmen der SPD, CDU, BDV und FDP gegen 4 Stimmen der KPD angenommen.

III. Mitteilung des Senats vom 8. August 1947:

3. Strafverfahren wegen Vergehens gegen § 218 des Strafgesetzbuches.

Die Bürgerschaft beharrt auf ihren Beschluß vom 10. Juli 1947.

Ferner stimmt die Bürgerschaft folgendem Antrage zu:

„Die Bürgerschaft beschließt die Einsetzung eines Ausschusses von fünf Personen zur Prüfung, Berichterstattung und Ausarbeitung von Vorschlägen über alle mit dem § 218 zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuß wird sich auf Sachverständige aus allen Bevölkerungskreisen stützen.“

In den Ausschuß werden gewählt die Herren Degener, Hollmann, Dr. Noltenius, Frau Stiegler und Frau Senator Popall.

IV. Mitteilung des Senats vom 18. August 1947:

1. Ehrenfriedhöfe.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage zu.

2. Außerkraftsetzung der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges.

Die Bürgerschaft stimmt der Verordnung zu.

V. Mitteilung des Senats vom 29. August 1947:

Feld- und Gartendiebstähle. (Dringlichkeitsantrag Heldmann).

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

VI. Antrag 51:

Sonderzuteilung an Heizmaterial.

Die Bürgerschaft beschließt:

„Der Senat wird beauftragt, bei der Verteilung und Bevorratung mit Winterfeuerung dafür zu sorgen, daß allen Haushalten, die nicht mit Gas oder elektrischem Strom kochen können, besonders Parzellisten und Bewohner nicht winterfester Wohnungen, eine Sonderzuteilung an Heizmaterial zu sichern und die Ausgabe zu geeigneter Zeit anzuordnen ist.“

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.